

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2023/117
öffentlich		
Datum 07.11.2023	Aktenzeichen Stabstelle Feuerwehrangelegenheiten	Federführend: - Frau Cycmaniak

Betreff

2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung		Datum 20.11.2023 27.11.2023		Berichterstatter Herr Levenhagen		
Finanzielle Auswirkungen:		X		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		X		JA		NEIN
Produktsachkonto:		12600.5421000				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:						
Folgekosten:						
Bemerkung:						
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:						
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss					
X	Abschlussbericht					

Beschlussvorschlag:

Der in der **Anlage 2** dargestellten 2. Änderung der Entschädigungssatzung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Betreffend § 32 Abs. 4 Brandschutzgesetz (BrSchG) regelt, dass die Wehrführungen eine angemessene Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld erhalten. Der Anspruch auf Zahlung des Kleidergeldes ergibt sich aus § 32 Abs. 3 BrSchG sowie aus dem § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 und 3 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntSchVoff). Danach besteht das Kleidergeld aus der Ersteinkleidung und einer monatlichen Pauschale für Abnutzung und Reinigung der Dienstkleidung.

Die monatliche Pauschale für Reinigung und Abnutzung ist der jeweiligen Wehrführung bzw. Stellvertretung ab Antritt des Ehrenamtes zu gewähren. Die Regelung, dass ein Kleidergeld nicht gewährt wird, ist daher ersatzlos zu streichen.

Die aktuelle Fassung der Entschädigungssatzung sieht vor, dass Grundlage für die Höhe der Entschädigungen für die Feuerwehrmitglieder jeweils die Entschädigungsverordnung bzw. -Richtlinie vom 28.03.2018 ist. Die Höhe der Entschädigung wird damit nicht automatisch einer Erhöhung der Sätze auf Landesebene angepasst.

Um diese automatische Anpassung zu erreichen, sollte der Bezug auf die Entschädigungsverordnung bzw. -Richtlinie vom 28.03.2018 entfallen. Im Ergebnis zieht eine Erhöhung der Entschädigungssätze auf Landesebene dann automatisch eine Erhöhung der Sätze in Ahrensburg nach sich. Das ist in Anbetracht der allgemeinen Preisentwicklung und des individuellen Engagements der bei der Freiwilligen Feuerwehr Verantwortlichen gerechtfertigt.

Die Änderung der Entschädigungssatzung sollte rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten, weil seither bereits Leistungsansprüche nach dem Brandschutzgesetz bestehen und ein Kleidergeld bereits entsprechend gezahlt wird. Durch die Rückwirkung entstehen somit keine zusätzlichen Kosten.

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlagen:

Vergleichsübersicht

2. Änderung der Entschädigungssatzung